

# Amtsblatt



STADT  
**erkroth**  
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**18. Jahrgang**

**Nr. 18**

**01.08.2013**

---

## Inhaltsverzeichnis

**Seite**

Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 29 – Südlicher Wimmersberg - vom 31.07.2013	2
Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 50 - Kastanienstraße - vom 31.07.2013	14

\*\*\*

Die nachfolgenden Satzungen wurden im Amtsblatt Nr. 17 vom 31.07.2013 ohne die entsprechenden zeichnerischen Darstellungen bekannt gemacht. Daher erfolgt die erneute Bekanntmachung.

**Satzung der Stadt Erkrath  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes  
Nr. E 29 – Südlicher Wimmersberg–  
vom 31.07.2013**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Erkrath am 16. Juli 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 29 – Südlicher Wimmersberg – beschlossen. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den Bebauungsplanbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2**

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

im Norden	durch die Straße Am Wimmersberg
im Osten	durch die Kreuzstraße
im Süden	durch die Schlüterstraße
im Westen	durch die Schlüterstraße

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 01.07.2013.

Es sind folgende Flurstücke im Geltungsbereich betroffen:

Gemarkung Erkrath Flur 10 Flurstücke:

170, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 531, 539, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 816, 822, 823, 826, 861, 864, 868, 869, 870, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 887, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 902, 909, 910,

911, 912, 916, 918, 919, 920, 921, 922, 923 924, 925, 926, 930, 931, 935, 936, 937, 939, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 964, 965, 967, 968, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 988, 989, 995, 996, 997, 998, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1018, 1096, 1101, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1117, 1134, 1136, 1137, 1138, 1140, 1141, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1223, 1233, 1234, 1235.

### § 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
  - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

### § 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Absatz 1 BauGB bleibt unberührt.

### Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Absatz 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen. Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

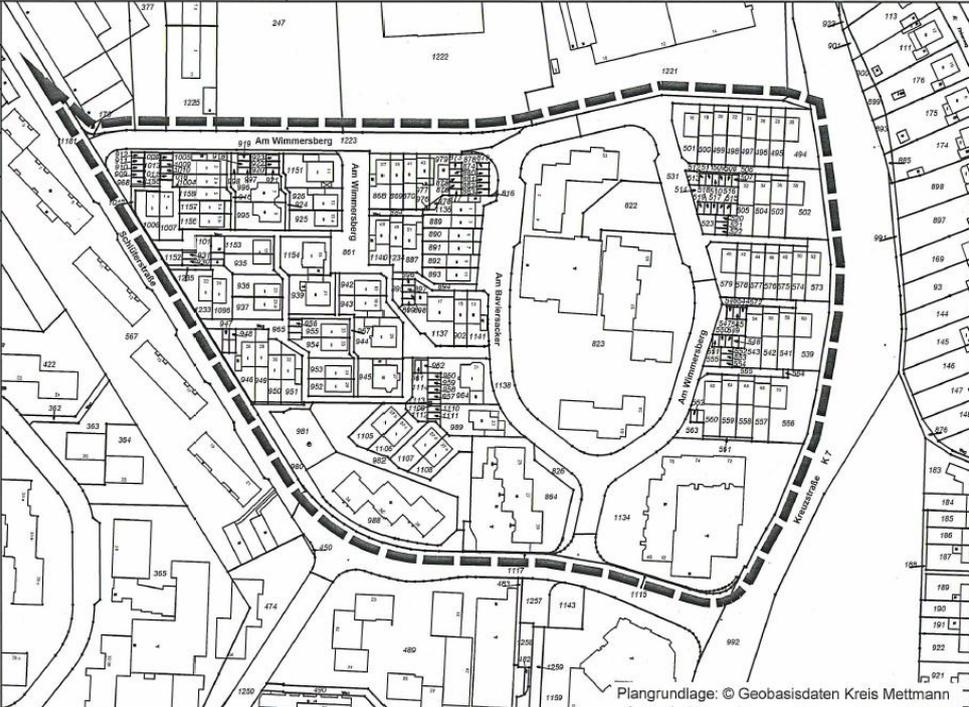
Nach § 18 Absatz 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Absatz 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 29 – Südlicher Wimmersberg – liegt nach § 16 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 10 Absatz 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

	<b>Stadt Erkrath</b> Amt für Stadtplanung und Vermessung	Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes <b>Nr. E29 - südlicher Wimmersberg -</b>
Stand: 01.07.2013		
Maßstab 1 : 2000		
Stadtteil : Alt-Erkrath		
Gemarkung : Erkrath		
Flur : 10		
<p>  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Veränderungssperre         </p>		
<p>         Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am <b>16. JULI 2013</b> die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre gem. §§ 14(1), 16 (1) und 17(1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41(1) GO NRW gefasst.       </p> <p>         Erkrath, <b>31.7.2013</b> </p> <p>           Werner          Bürgermeister       </p>		

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 31.07.2013

gez. Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**Satzung der Stadt Erkrath  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes  
Nr. H 50 – Kastanienstraße –  
vom 31.07.2013**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Erkrath am 16. Juli 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 50 – Kastanienstraße – beschlossen. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den Bebauungsplanbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2**

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

im Norden	durch die Eichenstraße
im Osten	durch den innerstädtischen Grünzug
im Süden	durch den innerstädtischen Grünzug und die Wohnbebauung an der Stahlenhauser Straße
im Westen	durch die Stahlenhauser Straße

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 01.07.2013.

Es sind folgende Flurstücke im Geltungsbereich betroffen:

Gemarkung Hochdahl Flur 33 Flurstücke:

53, 54, 55, 67, 149, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 178, 184, 185, 186, 187, 188, 193, 194, 195, 196, 201, 202, 204, 205, 206, 214, 229, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 251, 252, 253, 256, 259, 260, 261, 264, 266, 267, 268, 275, 277, 283, 291, 292, 293, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 324, 325, 326, 337, 339, 340, 341, 342, 343, 344

**§ 3**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (3) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
  - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### **§ 4**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Absatz 1 BauGB bleibt unberührt.

#### **Hinweise**

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Absatz 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen. Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 18 Absatz 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Absatz 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 50 – Kastanienstraße – liegt nach § 16 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 10 Absatz 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.



# Stadt Erkrath

Amt für Stadtplanung und Vermessung

Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

## Nr. H50 - Kastanienstraße -

█ █ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Veränderungssperre

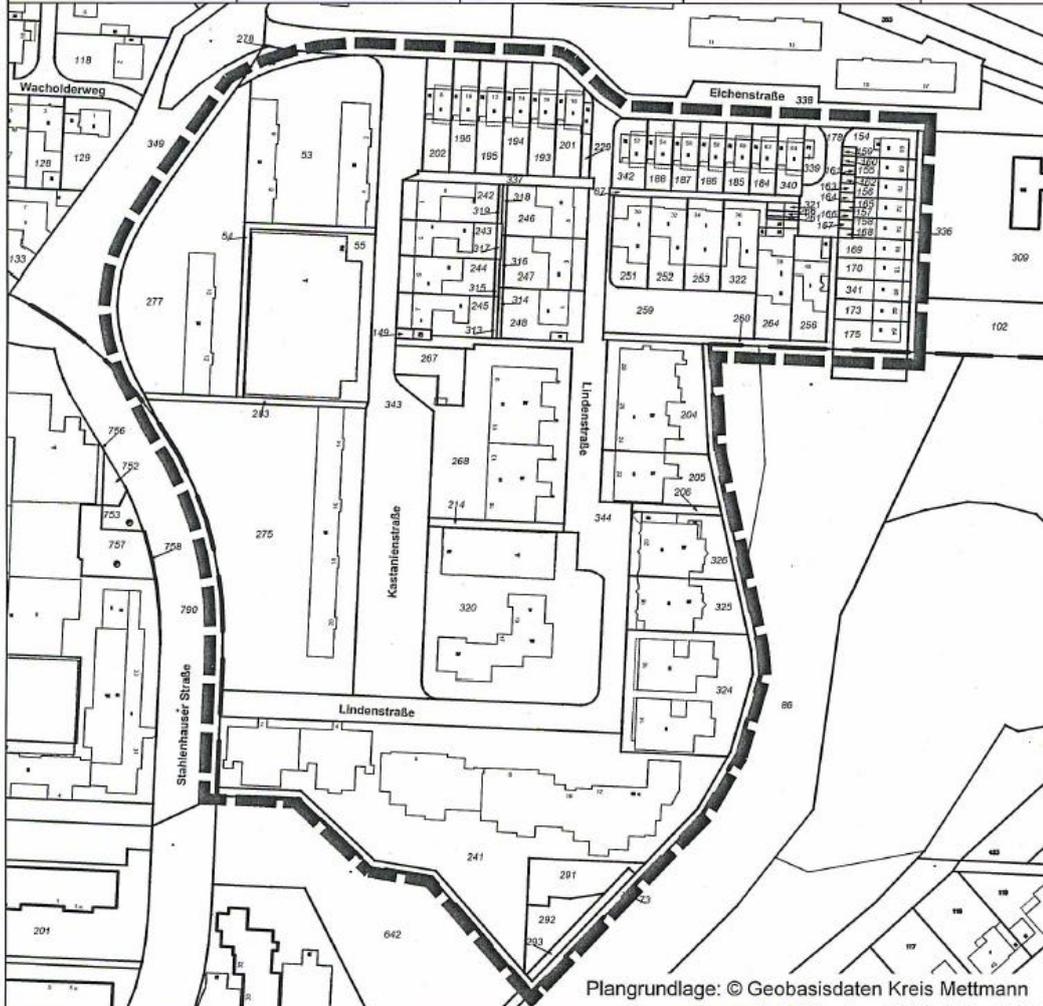
Stand: 01.07.2013

Maßstab 1 :2000

Stadtteil : Hochdahl

Gemarkung : Hochdahl

Flur : 33



Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16. JULI 2013 die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre gem. §§ 14(1), 16 (1) und 17(1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41(1) GO NRW gefasst.

Erkrath, 31.7.2013

Werner  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 31.07.2013

gez. Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.25, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*